



eGant – Geschäftsbedingungen für Auftraggeberinnen und Auftraggeber (GBAG) Version: 18.06.2018

1. Dienstleistung eGant

Die eGant ist vorgesehen für folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber:

- SchKG-Behörden (Betreibungsämter, Konkursämter, ausseramtlichen Konkursverwalter, Sachwalter und Liquidatoren)
- Behörden des öffentlichen Rechts (Ämter, Staatsanwaltschaften, Gerichte, etc.)
- Privatpersonen (natürliche und juristische Personen)

Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber müssen unbeschränkt handlungsfähig und rechtsfähig sein. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (StABA 5) bietet folgende **Dienstleistungen** an:

- Die **zwangsrechtliche** elektronische Versteigerung (eGant) für SchKG-Behörden gemäss SchKG
- Die **freiwillige** elektronische Versteigerung (eGant) für Privatpersonen, Behörden des öffentlichen Rechts und SchKG-Behörden (z. B. stadtammanntliche Versteigerungen)
- Den **Sofortverkauf**. SchKG-Behörden können diese Funktion in einem zwangsrechtlichen Verfahren nur nutzen, wenn sie im Sinne von SchKG 130 alle rechtlichen Vorkehrungen für die Durchführung eines Freihandverkaufs getroffen haben. **Diese Option ist für Konkursämter (Generalexekution) nicht zulässig.**

Auf der **Angebotsseite** wird hingewiesen, um welche **Art der Versteigerung** es sich handelt:

- **zwangsrechtliche Versteigerung** (Betreibungsamt, Konkursamt, andere SchKG-Behörde)
- **freiwillige Versteigerung** (private Anbieterinnen und Anbieter, Anbieterinnen und Anbietern des öffentlichen Rechts, Gemeindeammann-/Stadtammannämter)

Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können dem Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (StABA 5) entsprechend den oben erwähnten Dienstleistungen einen **schriftlichen Auftrag** erteilen.

Der Auftrag kann mit einem **Auftragsformular** erteilt werden:

- „Auftraggeber Betreibungsamt – zwangsrechtlich“
- „Auftraggeber Betreibungsamt – freiwillig“
- „Auftraggeber Privatpersonen – freiwillig“

Im Auftrag müssen folgende **Parameter festgelegt** werden:

1. Online Versteigerung Ja / Nein
 - Anlieferung Ware 5 Tage vor Erteilung Auftrag
 - Bestimmung Startpreis (Mindestpreis) in CHF
 - Festlegung der Steigerungsschritte in CHF
 - Bestimmung des Startdatums (Datum)
 - Die Dauer der Online-Versteigerung beträgt immer 10 Tage (Ausnahme Schonzeiten gemäss SchKG) und endet am letzten Tag um 20.00 Uhr
 - Bei Nichtzuschlag (=Versteigerung des Objektes war nicht möglich) Wahl der Option physische Versteigerung im Gantlokals Ja / Nein. **Diese Option ist für die Spezialexecution (Betreibungsämter) nicht zulässig!**
 - Bei Wahl der Option physische Versteigerung JA: Anlieferung der Ware muss vorab 10 Tage erfolgen
 - Bei Wahl der Option physische Versteigerung JA: bitte beachten Sie, dass andere Steigerungsbedingungen gelten!
2. Versteigerung im Gantlokal Ja / Nein
 - Anlieferung der Ware muss vorab 10 Tage erfolgen
 - Versteigerung gemäss Steigerungsbedingung des Gantlokals Hardau

Sollte die Ware nach Ablauf der Online-Versteigerung nicht zugeschlagen worden sein, so ist die Wahl der normalen (physischen) Versteigerung nicht zwingend. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber kann die Ware auch zurücknehmen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (StABA 5) stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- **zwangsrechtliche** elektronische Versteigerung (eGant):
SchKG 8, SchKG 122 – 126 und 128-129 (SR 281.1)
- **freiwillige** elektronische Versteigerung (eGant):
OR 229 – 236 (Versteigerungsverkauf) (SR 220)
Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerung vom 19.12.1979 (LS 235.15)

3. Versteigerungsware / Versteigerungsgegenstände

Zur Versteigerung (eGant) kommen nur Gegenstände, die sich **vor Ort, d. h. im Gewahrsam des Stadtammannamtes und Betreibungsamtes Zürich 5 im städtischen Gantlokal Hardau**, Bullingerstrasse 60, 8004 Zürich, befinden. Die verfügbaren Gegenstände werden auf der Internetseite des Stadtammannamtes und Betreibungsamtes Zürich 5 unter Rubrik „eGant“ publiziert. Es werden keine Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt.

Die **Anlieferung der Versteigerungsgegenstände** ist **Sache der Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber**.

Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind dafür besorgt dass die **Gegenstände** in **einwandfreiem, sauberem und funktionstüchtigem Zustand** angeliefert werden.

Die **Herkunft der Gegenstände** muss **stets nachgewiesen und belegt** werden. Das Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (StABA 5) versteigert keine gestohlenen Sachen (sog. „Hehlerware“).

Das Stadtmannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (StABA 5) behält sich vor Ware zurück- bzw. abzuweisen.

Folgende **Gegenstände** können **nicht elektronisch versteigert** werden:

- Tiere, Tierprodukte, Pflanzen und andere Lebewesen
- Angebrochene und abgelaufene Lebensmittel bzw. Lebensmittel ohne Angabe eines Verbrauchsdatums (Ausnahme Wein und Spirituosen)
- frisches Obst & Gemüse, Essig, Speisesalz, Zuckerarten in fester Form, Zuckerwaren, Honig, Kaugummi, Speiseeis in Portionenpackungen, Lebensmittel, die zum Verzehr innert 24 Stunden abgegeben werden
- Kriegsmaterial
- Selbst hergestellte Munition
- Waffen (solche Gegenstände können auf der physischen normalen Gant unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen des Waffengesetzes versteigert werden)
- Unverzollte Gegenstände (solche Gegenstände können auf der physischen normalen Gant unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen der Zollbehörde versteigert werden)
- Gefälschte Ware (insbesondere Luxusgüter). Gefälschte Ware wird beschlagnahmt und vernichtet.

Folgende **Gegenstände** werden **mit folgenden Auflagen elektronisch versteigert**:

- Schmuck, Uhren, Edelmetalle und sämtliche metallischen Waren, Schmiedewaren (sog. Kleinmetallwaren) für die Innenausstattung und den Haushalt wie u. a. Besteck, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Füllfederhalter, usw. werden auf Kosten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers der **Edelmetallkontrolle** zur Prüfung auf die Echtheit (welches Metall, Reinheit, etc.) und ob eine Fälschung vorliegt (ja oder nein) vorgelegt.
- Luxusgegenstände („edle Marken“) müssen mit Quittung (Erwerb) angeliefert werden, ansonsten auf Kosten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers die **Echtheit** von Amtes wegen abgeklärt wird.
- Fahrzeuge mit **Fahrzeugausweis** und einer **Bestätigung der Fahrtüchtigkeit**, ansonsten auf Kosten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers von Amtes wegen ein Fahrzeugcheck bei einem Garagisten veranlasst wird.

Zürich, 18. Juni 2018 tz

Stadtmannamt & Betreibungsamt Zürich 5



Thomas Zeller, lic. iur. Stadtmann